

Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 in der z.Z. geltenden Fassung, in Ergänzung der Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 23. Dezember 2020 geltenden Fassung erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Anzahl der gleichzeitig in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro angefangene 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Soweit sichergestellt ist, dass einzelne Kundinnen und Kunden jeweils in einzelnen räumlich vollständig abgetrennten Bereichen bedient werden, so verbleibt es jeweils bei der Regelung des § 11 Abs. 1 CoronaSchVO.
2. Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, mindestens eine Alltagsmaske, vorzugsweise eine solche mit höherer Schutzklasse (z.B. FFP-2-Maske), zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören.
Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend. In gut durchlüfteten Werkshallen kann für körperlich anstrengende Arbeiten auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass zu anderen Personen dauerhaft ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird.
3. Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist mindestens eine Alltagsmaske, vorzugsweise eine solche mit höherer Schutzklasse (z.B. FFP-2-Maske), zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind.
Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.
4. In Alten- und Pflegeheimen sowie in der ambulanten Pflege hat jedermann, der Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder dem pflegenden Personal hat, FFP-2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde (WTG-Aufsicht) kann hiervon Ausnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zulassen.

5. In Räumlichkeiten, die der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, dienen, sind von den dort tätigen Personen im Kontakt mit den Kundinnen und Kunden FFP-2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Davon sind auch Apotheken umfasst.

I. Begründung

Allgemeine Erwägungen

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Auch in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Viersen gibt es zahlreiche Infektionen. Mit Beschluss vom 17. November 2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die bislang geltenden Regelungen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Nach § 16 Absatz 2 CoronaSchVO können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Das Infektionsgeschehen im Kreis Viersen ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Seit dem 20. Dezember 2020 bewegt sich der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit durchgehend über dem Inzidenzwert von 200 und liegt aktuell bei einem Wert von 203,1 (Stand: 29. Dezember 2020 – 00.00 Uhr).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen sowie besonderen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung

übertragbarer Krankheiten (hier: Coronavirus SARS-CoV-2) erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Aus diesem Grund ordne ich gemäß § 16 CoronaSchVO NRW im Einvernehmen mit dem MAGS weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus an.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grundsätzlich in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Auswertung der Zahlen, die sich aus der Nachverfolgung des Infektionsgeschehens ergeben haben, wurde festgestellt, dass neben dem „Hotspot“ Alten- und Pflegeeinrichtungen keine weiteren Schwerpunkte identifizierbar sind. Wir haben es vielmehr mit einem sehr diffusen Infektionsgeschehen zu tun. Es ist daher davon auszugehen, dass die hohen Infektionszahlen auf das allgemeine Kontaktverhalten weiter Teile der Bevölkerung zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund wurden Maßnahmen ausgewählt, die die besonderen Gefahren in geschlossenen Räumen durch die Ansteckung durch infektiöses Aerosol bekämpfen sollen. Dem wird insbesondere durch die weitere Reduzierung von Kontakten und die Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen einer (besonderen) Maske Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Anordnungen

Zu Ziffer 1:

Die Reduzierung der Kundenzahl in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr auf eine Person pro 20 angefangene Quadratmeter führt zu einer Reduzierung der gleichzeitig anwesenden Kunden und somit zu weniger Kontakten im Innenbereich. Durch die weitere Kontaktreduzierung ist diese Maßnahme geeignet, mit zu einer weiteren Reduzierung der Infektionszahlen beizutragen.

Zu Ziffer 2:

Zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfinden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens geeignet und erforderlich.

Zu Ziffer 3:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mindestens mit Alltagsmaske durchzuführen.

Zu Ziffer 4:

FFP-2-Masken bieten gegenüber Alltagsmasken einen zusätzlichen Schutz vor Ansteckung sowohl der eigenen Person als auch anderer Personen. Bedingt durch das Gesamtinfektionsgeschehen wurden in den vergangenen Wochen zunehmend Infektionen in die Alten- und Pflegeheime getragen. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung der Ansteckung der in der Regel besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen erforderlich, ergänzend durch das Tragen von FFP-2-Masken das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu reduzieren.

Diese zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind schon allein deshalb notwendig, weil in den Alten- und Pflegeheimen im Kreis Viersen eine erhöhte Ansteckungsrate festgestellt worden ist. Die Auswertung des Infektionsgeschehens im Kreis Viersen zeigt auf, dass trotz der erhöhten Schutzanstrengungen in den Einrichtungen aktuell fast jeder zehnte Infizierte mit diesen Einrichtungen in Verbindung gebracht werden kann. Da es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Alten- und Pflegeeinrichtungen um den Personenkreis handelt, der auch im jetzt anlaufenden Impfgeschehen mit höchster bzw. hoher Priorität behandelt wird, sind die zusätzliche Einschränkungen vertretbar.

Im Einzelfall kann dies aufgrund der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben aber dazu führen, dass Personalengpässe entstehen. Wenn sich hieraus Probleme bei der Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Alten- und Pflegeeinrichtungen ergeben sollten, muss aber nachgesteuert werden können. Daher ist der WTG Behörde die Befugnis eingeräumt worden, von dieser Regelungen Ausnahmen zu erteilen.

Zu Ziffer 5:

Wie bereits geschildert, besteht in geschlossenen Räumen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Zugleich werden die in Ziffer 5 genannten Einrichtungen besonders häufig von vulnerablen Gruppen aufgesucht. Zur Vermeidung der Ansteckung einer Vielzahl von ggf. vulnerablen Personen durch einzelne in diesen Einrichtungen Tätige ist ein Schutz erforderlich, der über den einer Alltagsmaske hinausgeht. Dem dient das Tragen von Masken der Schutzklasse FFP-2 oder höher.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen im Kreis Viersen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu produzieren und zu verteilen. Da die Impfungen jetzt erst angelaufen sind und da aufgrund der zur Verfügung stehenden (geringen) Impfstoffmenge mit einer längeren Zeitdauer bis zur Durchimpfung der Bevölkerung im Kreis Viersen zu rechnen ist, sind in der Zwischenzeit ergänzende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Ein weitergehenderer Lockdown des Kreisgebietes wäre ebenfalls geeignet, aber kein milderes Mittel. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber/Betroffene, gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung, nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

II. Bekanntmachungshinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Viersen,

Der Landrat

Dr. Coenen